

II-9311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL. ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 29.3.1993  
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/14-IA10/93

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR  
Mag. Erich Schreiner und Kollegen,  
Nr. 4250/J vom 1. Februar 1993  
betreffend Christbaumplomben

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer  
Parlament  
1017 W i e n

4204/AB  
1993-04-01  
zu 4250/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Schreiner und Kollegen vom 1. Februar 1993, Nr. 4250/J, betreffend Christbaumplomben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Laut Jahresmeldung der Erzeugerfirma wurden im Jahre 1990 205.420 Christbaumplomben für inländische Tannen, 149.175 für importierte Tannen und im Jahre 1991 196.700 für inländische und 182.700 für Importtannen vergeben.

Zu Frage 2:

Die Höhe des administrativen Aufwandes für die Verwaltung der Tannenchristbaumplomben ist für das Bundesministerium für Land- und

- 2 -

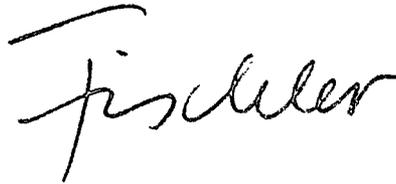
Forstwirtschaft als sehr gering zu bezeichnen. Die Vergabe der Plomben erfolgt durch die Ämter der Landesregierungen (Landesforst-direktionen), die den jeweiligen Jahresbedarf bei der Erzeugerfirma anfordern.

Zu den Fragen 3, 4 und 5:

Eine diese Fragen betreffende Forstgesetz-Novelle ist derzeit nicht beabsichtigt.

Beilage

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fischer', written in a cursive style.

## BEILAGE

Nr. 4250 13

1993 -02- 01

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Schreiner und Kollegen  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft  
betreffend Christbaumplomben

Im österreichischen Forstgesetz ist vorgesehen, daß Tannenchristbäume mit Plomben zu versehen sind. Diese seit Jahren bestehende Regelung ist mit dem Ziel eingeführt worden, dem "Christbaumwildern" im Wald einen Riegel vorzuschieben. Mittlerweile jedoch werden Tannenchristbäume fast ausschließlich in Christbaumkulturen gezogen. Die "Entnahme" von Tannenchristbäumen aus dem Wald kann als nahezu bedeutungslos betrachtet werden. Die Vorschrift zur Verplombung von Tannenchristbäumen besteht jedoch weiterhin. Aufgrund dieser wesentlich geänderten Umstände muß nun überlegt werden, diese Bundesvorschrift ersatzlos zu streichen, da auch der Kostenersatz von derzeit S 3,50 pro Plombe nicht kostendeckend und zudem unzeitgemäß ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

## Anfrage:

1. Wieviele Plomben für Tannenchristbäume wurden in den Jahren 1990 und 1991 (getrennt) vergeben?
2. Wie hoch ist der administrative Aufwand für die Verwaltung und Vergabe dieser Tannenchristbaumplomben in den Jahren 1990 und 1991 (getrennt) gewesen?
3. Gibt es in Ihrem Ministerium Überlegungen, diese Bundesvorschrift zur Verplombung der Tannenchristbäume ersatzlos zu streichen?
4. Wenn ja, wann wird dies in Kraft treten?
5. Wenn nein, werden Sie in dieser Richtung aktiv werden?

Wien, den 1. Februar 1993 *Sto*